

**Zeitschrift:** Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt  
**Herausgeber:** Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband  
**Band:** 4 (1911-1912)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Der eidgenössische Wasserrechtsgesetzentwurf [Fortsetzung]  
**Autor:** Burckhardt  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-939243>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK, WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFFAHRT . . . ALLGEMEINES PUBLIKATIONSMITTEL DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN - BODENSEE



HERAUSGEGEBEN VON DR. O. WETTSTEIN UNTER MITWIRKUNG VON a. PROF. HILGARD IN ZÜRICH UND ING. GELPKE IN BASEL

Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.  
Abonnementspreis Fr. 15.— jährlich, Fr. 7.50 halbjährlich  
Deutschland Mk. 14.— und 7.—, Österreich Kr. 16.— und 8.—  
Inserate 35 Cts. die 4 mal gespaltene Petitezeile  
Erste und letzte Seite 50 Cts. ☞ Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:  
Dr. OSCAR WETTSTEIN u. Ing. A. HÄRRY, beide in ZÜRICH  
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post“  
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42  
Telephon 3201 . . . Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

№ 4

ZÜRICH, 25. November 1911

IV. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis

Der eidgenössische Wasserrechtsgesetzentwurf. — Talsperrren. — Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband. — Wasserkraftausnutzung. — Schifffahrt und Kanalbauten. — Wasserbau und Flusskorrekationen. — Patentwesen. — Verschiedene Mitteilungen. — Geschäftliche Notizen.

## Der eidgenössische Wasserrechtsgesetzentwurf.

Referat<sup>1)</sup> von Prof. Dr. BURCKHARDT an der III. Diskussionsversammlung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes in Bern, 7. Oktober 1911.

(Fortsetzung.)

Der dritte Abschnitt unseres Entwurfes bringt zwei Grundgedanken zur Ausführung:

1. Die Rechtsstellung, das heisst die Rechtssicherheit des Konzessionärs und
2. die Sorge für die Konsumenten, die Allgemeinheit.

Für die Rechtsstellung des Konzessionärs sind folgende Punkte wichtig: Einmal der Fall der Mitbewerbung mehrerer. Wenn mehrere Konzessionäre sich um die Ausnutzung der nämlichen Wasserkraft bewerben, wie hat sich die Behörde dann zu verhalten? Art. 29 stellt den Grundsatz auf, dass in einem solchen Falle immer derjenige zu berücksichtigen sei, der für die rationelle Ausnutzung des Gewässers die beste Gewähr bietet. Das ist vor allem andern entscheidend. Die frühern Entwürfe hatten in einem solchen Falle dem Gemeinwesen ein Vor-

<sup>1)</sup> Das nach dem mündlichen Referate aufgenommene Stenogramm konnte im I. Teil vom Referenten vor dem Druck nicht durchgesehen werden.

recht eingeräumt, indem sie sagten, unter gleichen Verhältnissen habe das Gemeinwesen den Vorzug. Im vorliegenden Entwurf nun finden wir dieses Vorrecht nicht in gleichem Masse. Der Bund braucht hier nicht bevorzugt zu werden, weil er ein wertvolleres Recht hat, das Recht, die Benutzung von sich aus ohne eine Konzession einzuholen, in Anspruch zu nehmen, wie es in Art. 11 festgelegt ist. Die Gemeinden des Kantons, dem das Wasserregal zusteht, braucht man wohl in einem eidgenössischen Gesetz dem eigenen Kanton nicht noch besonders zu empfehlen. Will der Kanton seiner Gemeinde die Konzession verleihen, so wird er es unter allen Umständen tun können, und sie begünstigen vor dem privaten Mitbewerber. Ihn aber besonders dazu zu verpflichten, das ist wohl nicht notwendig. Er kann ja verschiedene Gründe haben, diese Bevorzugung zu unterlassen. Einmal weil ein anderer Konzessionär für die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers die bessere Gewähr bietet, oder auch weil der Kanton seiner Gemeinde das finanzielle Risiko ersparen will.

Es bleibt noch der Fall zu erledigen, wo fremde oder auswärtige Gemeinwesen sich miteinander bewerben, also andere Kantone oder Gemeinden in solchen. Da scheint es mir das Richtige zu sein, dass man unter gleichen Verhältnissen, bei gleicher Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, dem Nachbarkanton in erster Linie den Vorzug gibt. Das ist eine Rücksicht, die wir wohl in das Gesetz aufnehmen können. Im übrigen scheint mir das Vorrecht der Gemeinwesen keiner besonderen Regelung zu bedürfen.

Als zweiter Punkt bleibt uns das Recht des Beliehenen zu erörtern. Der Entwurf hat es sich

angelegen sein lassen, demjenigen, der einmal eine Konzession erworben hat, einen wirksamen Schutz in seinen Rechten angedeihen zu lassen. Er soll ein wohl erworbenes Recht haben, das ihm nicht entzogen werden darf, sofern das öffentliche Wohl dies nicht verlangt. Sein Recht kann zwar zugunsten anderer öffentlicher Werke eingeschränkt werden, jedoch nicht ohne eine vollständige Entschädigung. Der Beliehene soll ferner durch ein Klagerecht beim Bundesgericht in seinen Rechten geschützt sein. Diese Bestimmung ist nicht neu; sie besteht schon jetzt nach den allgemeinen Rechtssätzen der Bundesverfassung. Das wohl erworbene Recht hat aber nicht den Sinn, dass der Beliehene unter allen Umständen zum voraus fest umschriebene Rechte und Pflichten haben muss, sondern nur, dass er die ihm verliehenen Rechte, soweit sie in der Konzession fest bestimmt sind, soll behalten dürfen. Wenn es also in einer aargauischen Konzession heisst, dass der Wasserzins durch das jeweilige geltende kantonale Gesetz bestimmt werde, so hat der Bewerber kein besseres Recht erhalten, als eben diese unbestimmte Zusage, und er kann sich nicht auf das Bundesgesetz stützen, um gegen ein späteres kantonales Gesetz, das den Wasserzins erhöht, den Rekurs zu ergreifen. Eine Umgehung dieser allgemeinen Pflicht, die Zusagen der Konzession zu halten, ist auf verschiedene Weise möglich. Der Entwurf hat eine dieser Umgehungen in Erwägung gezogen, nämlich die Besteuerung. In Art. 36, Absatz 4, hat der Entwurf versucht, zu verhindern, dass die Kantone in Form von Steuern eintreiben wollen, was sie als Wasserzins nicht erhalten. Es heisst dort, eine besondere Besteuerung eines Privatwerkes oder der durch dieses produzierten Elektrizität sei unzulässig. Die allgemeinen Steuern hingegen sind von den Wasserwerken zu tragen, wie von andern Steuerpflichtigen auch. Ich gebe zu, dass diese Bestimmung, die ihr Vorbild im Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen hat, auch umgangen werden kann. Wenn es aber wirklich eine Umgehung ist, die wir bei den Kantonen nicht ohne weiteres voraussetzen dürfen, so bleibt immerhin der Rekurs an das Bundesgericht offen.

Ein dritter Punkt betrifft die Enteignung. Das Expropriationsrecht kann durch die konzederenden Behörden, also entweder Kanton oder Bund, verliehen werden. Dieses Recht gilt, wenn der Kanton es erteilt hat, natürlich nur für das Gebiet des eigenen Kantons. Ich habe schon erwähnt, dass hier vielleicht eine Vervollständigung am Platze wäre, um die Anlegung von interkantonalen Werken zur Ausnutzung eines kantonalen Wassers zu ermöglichen. In einem solchen Falle würde dann der Bundesrat das Expropriationsrecht für denjenigen Kanton erteilen, in welchem das Gewässer nicht selbst zur Ausnutzung kommt. Art. 34 erwähnt die Befugnis des Richters, die

Entschädigung entweder in Geld oder in Natura, das heisst in Energie zuzusprechen. Das schränkt natürlich den Grundsatz nicht ein, dass die Entschädigung unter allen Umständen eine vollständige sein soll. Das Wasserwerk kann daher zum Expropriierten nicht sagen: Du hattest so und so viele Pferdekräfte zur Ausnutzung, nun gebe ich Dir gleichviel Energie in Form von Elektrizität; sondern es hat alles zu liefern und zu prästieren, was die Benutzung dieser Energie zur Voraussetzung hat, also auch die erforderlichen Installationen, und zwar alles auf seine eigene Rechnung.

Endlich ist noch eine Anregung zu erwähnen, die ich an einem Beispiel erläutern will. Ein Bewerber hat das Expropriationsrecht zur Anlage eines Kraftwerkes erhalten, das er nach vorgelegten Plänen ausführt. Nun aber greift die Stauung über die Grenzen hinaus und setzt Grundstücke unter Wasser, die im Plane nicht vorgesehen waren. Kann der Eigentümer dieser Grundstücke beim Richter die Eigentumsklage erheben und verlangen, dass das Werk abgestellt und der Betrieb unterbrochen werde, da er nicht expropriert sei und also das Recht habe, unbehelligt zu bleiben? Das badische Gesetz hat hier die Bestimmung aufgenommen, dass der Eigentümer diese Klage nicht erheben darf, damit die Arbeit fortgesetzt werden könne. Bei uns wird das nicht nötig sein. Denn nach der Praxis des Bundesgerichtes braucht der Unternehmer den Betrieb nicht einzustellen, sondern der Geschädigte kann einfach verlangen, dass neuerdings die Expropriation gegen ihn zur Anwendung komme. Das wird auch in Zukunft so gelten.

Der zweite Hauptgedanke dieses Abschnittes ist die Sorge für das Publikum, für die Konsumenten, die Sorge dafür, dass die Ausbeutung der Gewässer auch der Gesamtheit zugute komme. Die erste Bedingung dafür, dass der Konzessionär dem Publikum billige Elektrizität liefern kann, ist die, dass er selbst nicht übermässig belastet werde. Muss er dagegen einen hohen Wasserzins entrichten, so kann er die Elektrizität nicht billig abgeben. Deshalb macht es schon die Bundesverfassung dem Gesetzgeber zur Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Wasserzinse nicht zu hoch seien. Der Entwurf hat versucht, in Art. 36 dem kantonalen Fiskus eine Grenze zu ziehen, indem er sagt, dass nicht mehr als Fr. 3.— Wasserzins pro Bruttoferdekraft erhoben werden dürfe. Die Berechnung ist so gemeint, dass nach Art. 37 Abs. 1 der Mittelwert der ausgenutzten Wassermenge, sowie das vollständige Bruttogefälle von der obern Stauungsgrenze bis zum Wiedereinfluss des Wassers in sein natürliches Bett in Betracht falle. Das ist also die Schranke, die wir aufzustellen versucht haben. Eine Ermässigung soll eintreten für diejenigen Werke, welche diesen Mittelwert durch Stauanlagen künstlich erhöht haben, wie es im zweiten

Absatz des nämlichen Artikels heisst. Man kann über die Zweckmässigkeit dieser beiden Absätze von Art. 37 verschiedener Meinung sein. In vielen Fällen werden sie gerechtfertigt sein, in andern Fällen weniger. Ich könnte mich mit der Weglassung einverstanden erklären. Eine zweite Ermässigung sieht Art. 36 Abs. 3 vor, nämlich zugunsten des ersten Betriebsjahres. Es ist mit Recht bemerkt worden, dass wenn die ersten Betriebsjahre entlastet werden, dies noch vielmehr mit den Baujahren der Fall sein sollte. In den Baujahren sollte überhaupt kein Wasserzins bezahlt werden müssen. Das wäre allerdings eine etwas weitgehende Einschränkung des kantonalen Fiskus, aber sie erscheint mir als eine gerechtfertigte Vergünstigung.

Ich gebe mich der Illusion nicht hin, dass der Ansatz so bleiben werde. Ich sehe voraus, dass die Bundesversammlung und andere Instanzen dieses Maximum erhöhen. Wir brauchen nur zu bedenken, dass die Kantone Aargau und Zürich jetzt schon Fr. 6.— für die Bruttoperferdekraft beziehen.

Das berechtigte Gegenstück zur Begünstigung der Wasserwerke wäre die Sorge dafür, dass die mässig belasteten Werke den Preis der elektrischen Kraft erniedrigen; es handelt sich ja hier um ein öffentliches Gut. Aber die Schwierigkeiten sind sehr gross. Der frühere Entwurf hatte zu diesem Zwecke zwei Bestimmungen aufgenommen. Erstens, dass jedes konzedierte Wasserwerk einen allgemein verbindlichen Tarif aufstellen solle, damit jeder Abonnent zu gleichen Bedingungen sich die elektrische Kraft verschaffen könne. Dieser Gedanke ist berechtigt, aber er ist auf vielerlei Bedenken gestossen, weil man sagte, es sei noch nicht an der Zeit, einen allgemeinen Tarif aufzustellen. Die zweite Bestimmung war die, welche den privaten Konzessionären die Pflicht auferlegte, den Tarif bei einer gewissen Rendite zu ermässigen. Der Entwurf von Direktor Frey bestimmte, dass wenn die Rendite der einen Hälfte des einbezahlten Kapitals 5% und die der andern Hälfte 10% übersteige, der Überschuss dieser Verzinsung den Abonnenten auf ihre Rechnung gutzuschreiben, das heisst eine allgemeine Reduktion der Tarife vorzunehmen sei. Der Entwurf der Expertenkommission dagegen meinte, man solle eine Tarifiereduktion vornehmen, sobald das Werk jährlich mehr als 6% Dividende Gewinn abwerfe. Allein die Redaktionskommission hat auch hierauf verzichtet, aus Gründen, die in den Erläuterungen angeführt sind. Die Hauptgründe sind die Ungleichheit, die entstehen würde zwischen dem öffentlichen und dem privaten Gebiet, und die Schwierigkeiten der Durchführung einer solchen Vorschrift. Da müsste man zum Beispiel auch Vorschriften über die Rechnungsablage der Wasserwerke aufstellen. Diese Sorge für billige Elektrizität bleibt also den Kantonen vorbehalten. Sie müssen bei der Ertei-

lung von Konzessionen darauf bedacht sein, und sie haben zum Teil auch schon eine gewisse Praxis darin eingeführt.

Endlich erwähne ich noch eine Bestimmung, die vielleicht zu einer Verbilligung der Elektrizität beitragen wird. Das ist das sogenannte Ausfuhrverbot in Art. 9. Die Meinung ist allerdings nicht die, dass unter allen Umständen die Ausfuhr erschwert werden soll, sondern nur dann, wenn für die Elektrizität im Inlande selber Verwendung ist. Unter Umständen kann aber die Abgabe nach dem Ausland die günstigste, vielleicht die einzige Art der Verwertung der gewonnenen Energie bedeuten, und man täte übel daran, sich ihr zu widersetzen. Um einer allzu schroffen Handhabung des Verbotes zu begegnen, könnte man in Art. 9 Abs. 2 sagen: „. . . keinen lohnenden Absatz im Inlande finden.“

\* \* \*

Das sind die Hauptbestimmungen des Entwurfes, die ich hier zur Besprechung vorlegen wollte. Aber die Wertung des Entwurfes hängt noch wesentlich von einer andern Bestimmung ab, das ist Art. 57 in den Ausführungs- und Übergangsbestimmungen. Was nützt uns das ganze Gesetz, so hört man fragen, wenn es bloss auf die zukünftigen Konzessionen Anwendung findet, die bisherigen aber davon ausgenommen sind? Art. 57 bestimmt nämlich, dass diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche durch Verleihung nicht abgeändert werden können, auf alle seit dem 25. Oktober 1908 erteilten Verleihungen anwendbar seien, gemäss dem Verfassungsartikel selbst. Man hat nun den Wunsch ausgesprochen, dass dieser Satz auf die geltenden, schon verliehenen Konzessionen ausgedehnt werde. Allein wenn man die Sache näher betrachtet und prüft, welche Bestimmungen eigentlich auf die Verleihung der Konzessionen angewendet werden können, so sind es nur wenige. Die Bestimmungen des ersten Abschnittes über das Verfügungsrecht haben selbstverständlich gegenüber den bestehenden Konzessionen keine Wirkung mehr, höchstens das Ausfuhrverbot in Art. 9 kann rückwirkende Kraft beanspruchen. Im zweiten Abschnitt, wo es sich um das Verhältnis der Kraftausbeutung zu anderen Interessen handelt, kann man die Bestimmungen, welche den Zeitpunkt der Anlegung des Werkes betreffen, nicht mehr anwenden, also zum Beispiel die Pflicht, Flossschleusen zu erstellen. Es wäre unmöglich, von den bestehenden Wasserwerken nachträglich zu verlangen, dass sie alle diese Vorkehrungen zugunsten der Schifffahrt und Flösserei treffen. Höchstens die unentgeltliche Abgabe von Wasser zur Speisung der Schifffahrtsschleusen, wie sie in Art. 16 verlangt wird, könnte auch für frühere Konzessionen in Betracht kommen. Aber das ist nicht von Wichtigkeit. Im dritten Abschnitt finden sich die Bestimmungen über das

Verfahren der Verleihung, die ohne weiteres nicht mehr anwendbar sind, da die frühern Konzessionen perfekt sind. Die Bestimmungen über Rechte und Pflichten des Konzessionärs können kaum, soweit sie überhaupt positiven Inhalts sind, auf bestehende Konzessionen Anwendung finden. Denken Sie zum Beispiel nur an Art. 32. Wenn die Konzession einem Wasserwerke volle Entschädigung für Korrekturarbeiten, die an dem Gewässer ausgeführt werden müssen, verspricht, so kann man nicht nachträglich diesen Art. 32 rückwirkend lassen und sagen: du hast nur Anspruch auf Entschädigung, wenn die Korrektur sich unnötig in die Länge zieht. Mit einer gewissen Berechtigung dagegen könnte man als rückwirkend die Bestimmungen über Erledigung von Streitigkeiten annehmen, also das Recht des Rekurses an den Bundesrat. Das wäre vielleicht noch von Wert und könnte ohne Verletzung wohlverborener Rechte auf die bestehenden Konzessionen angewendet werden. Das kann man aber tun, ohne dass das Gesetz im ganzen auf die bestehenden Konzessionen angewendet wird. Viel wichtiger sind die Bestimmungen über die Dauer der Konzession und den Wasserzins. Da kann wiederum kaum ein Zweifel bestehen, dass, wenn die Konzession länger als auf 80 Jahre geht, man sie nicht nachträglich abkürzen kann. Beim Wasserzins kommt es darauf an, ob man ein hohes Maximum, vielleicht Fr. 5.— oder 6.— oder ein niedriges einführt. Wird ein niedriges Maximum, etwa die vorgesehenen Fr. 3.— eingeführt, und man will das rückwirkend anwenden, so werden die Kantone mit Recht fragen: Wie kommt es, dass den Werken diese Vergünstigung einseitig und ohne Gegenleistung zuteil wird, da sie doch bisher Fr. 5.— oder mehr zu bezahlen verpflichtet waren? Im umgekehrten Falle wird sich der Unternehmer zur Wehre setzen.

Das sind die Gründe, weshalb ich nicht glaube, dass der Art. 57 in seinem Grundsatz abgeändert werden kann. Es geht für uns die Lehre daraus hervor, dass wir mit diesem Gesetz nicht für die Gegenwart, sondern für die Zukunft arbeiten. Die Bemühungen, denen wir uns unterziehen, sind selbstloser Art und ich darf wohl annehmen, dass wir uns aus diesem Grunde um so mehr auf ein gemeinschaftliches Resultat werden einigen können. (Beifall.)

\* \* \*

#### Diskussion.

Vorsitzender Oberst E. Will: Ich danke Herrn Professor Burckhardt für die ausserordentlich klaren Ausführungen und für seine vorzüglichen Erläuterungen des Gesetzesentwurfes. Der Vorstand des Wasserwirtschaftsverbandes und der Ausschuss haben in den letzten Tagen die eingegangenen Abänderungsvorschläge und Bemerkungen geprüft und dazu Stellung genommen. Herr Dr. Wettstein wird der Ver-

sammlung die Stellungnahme unseres Ausschusses zur Kenntnis bringen. Im weitern haben wir beschlossen, Ihnen den Vorschlag zu machen, es sei heute allerdings eingehende Diskussion zu pflegen, alle Ihre Anträge und Wünsche seien entgegenzunehmen, man möchte sich aber auf die Diskussion beschränken und eine allfällige Abstimmung über Anträge, auch wenn sich solche gegenüberstehen, nicht vornehmen. Wir werden alle Ihre Anträge sichten, prüfen, begutachten und nachher alle, auch diejenigen, denen der Ausschuss nicht beipflichten kann, an die zuständige Behörde, der die weitere Beratung des Entwurfes obliegt, weiterleiten. In diesem Sinne eröffne ich die Diskussion.

Dr. Wettstein: Es hat mich gefreut, dass Herr Professor Burckhardt heute selber erklärt hat, der Verfassungsartikel habe sich bei der Ausarbeitung des Gesetzes als zu eng erwiesen. Wir haben seinerzeit die Initiativfassung, die viel klarer und unzweideutiger war als der heutige Verfassungsartikel, aus Gründen taktischer Natur aufgeben müssen; wir wussten, dass wir diese Fassung, nachdem die Bundesversammlung ihren Entscheid getroffen, nicht durchbringen würden. Heute haben wir nun allerdings die schmerzliche Genugtuung, dass jene Fassung praktischer gewesen wäre als die jetzige. Doch das lässt sich nicht mehr ändern. Es lässt sich auch der Wunsch nicht mehr erfüllen, dass man von neuem beratend an die verfassungsmässige Grundlage herantrete. Wir wollen einmal das nehmen, was wir erreichen können; wir wollen einen vielleicht nur schmalen Grund legen und auf ihm aufbauen, so viel darauf geht.

Herr Ingenieur Gelpke hat in den „Basler Nachrichten“ und in seinem Vortrag in Frauenfeld Arbeit mehr destruktiver Natur geleistet. Er hat uns gesagt, dass eigentlich das Gesetz in seinen Grundlagen verfehlt sei. Ich glaube, er geht doch in seinen Wünschen etwas zu weit. Wir können alle mit ihm darin einverstanden sein, dass es, ideal gesprochen, für die Eidgenossenschaft von höchstem Vorteil wäre, wenn die Kantonesenwirtschaft gerade auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft abgeschafft würde. Aber sollten wir jetzt an eine Änderung des Verfassungsartikels gehen? Ich fürchte, dann bekämen wir nicht einmal das, was wir jetzt haben. Der vorliegende Entwurf ist also keine befriedigende Lösung, wie das unser Referent auch ausgesprochen hat. Es kann uns, die wir eine grosszügige eidgenössische Wasserwirtschaftspolitik wollen, nicht befriedigen, was man uns hier bieten kann. Diese Tatsache ist hart, aber wir können sie nicht aus der Welt schaffen. Es hat mich gefreut, dass auch Herr Gelpke in der neuesten Nummer der „Rheinquellen“ die praktische Politik berücksichtigt hat. Er hängt nicht mehr fest an der radikalen Umstürzung des Entwurfes, sondern schlägt Verbesserungen vor, mit denen ich mich persönlich

ohne weiteres einverstanden erklären kann. Aber ich glaube, wir müssen uns nun einmal grundsätzlich auf den Standpunkt stellen, dass wir auf eidgenössischem Gebiete das erreichen wollen, was uns die kantonalen Hindernisse gestatten. Wir wollen so viel als möglich versuchen, dieser kantonalen Hindernisse Herr zu werden. Zu diesem Zwecke müssen wir Realpolitik treiben. Deshalb halte ich es für praktisch, wenn wir nun einmal den Entwurf als Grundlage der Diskussion nehmen und versuchen, einzelne Bestimmungen zu verbessern.

Ich kann mich auf einige wesentliche Punkte beschränken. In Art. 6 könnte man sich fragen, ob es nicht gut wäre, statt „der zweckmässigen Nutzbarmachung“ einen allgemeineren Begriff einzusetzen, etwa „der zweckmässigen wasserwirtschaftlichen Ausnutzung der Wasserkräfte“. Dann hätten wir einen etwas breiteren Boden für die künftige Bundesgesetzgebung und namentlich auch für das Verordnungsrecht, auf dem sich noch manches aufbauen liesse. Im gleichen Art. 6 Abs. 2 finden Sie den Satz: „Er kann insbesondere Gewässerstrecken bezeichnen, deren Wasserkräfte ohne seine Genehmigung weder durch den Verfügungsberechtigten selbst ausgenutzt werden dürfen, noch gültig an andere verliehen werden können.“ Hier ist von Mitgliedern des schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes gewünscht worden, es möchte den Gemeinwesen wie auch den Konzessionsinhabern für die Ausnutzung dieses Gewässers ein gewisser Termin gesetzt werden. Der Vorstand ist der Meinung, dass eine derartige Terminierung mit den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes kaum vereinbar wäre; denn die öffentlichen Interessen sind doch so verschiedene, dass eine rein mechanische Befristung sich einfach nicht durchführen liesse. Sie brauchen nur an die Tatsache zu denken, dass der Bund eine Anzahl von Konzessionen bereits erworben hat zur Gewinnung der Wasserkraft, die für die Elektrifizierung der Eisenbahnen nötig ist. Aber wir können den Bund nicht zwingen, innerhalb einer gewissen Zeit diese Elektrifizierung durchzuführen. Das ist von Faktoren abhängig, die man nicht von vorneherein bestimmen kann.

Art. 12 ist für die schweizerische Wasserwirtschaft von ausserordentlich grosser Bedeutung. Es heisst hier: „Der Bund kann im Einverständnis mit den beteiligten Kantonen und mit seiner finanziellen Beteiligung die Regulierung des Wasserstandes und -abflusses der Seen im Interesse der besseren Ausnutzung der Wasserkräfte und der Schifffahrt vornehmen.“

Er kann sich auch finanziell an der Schaffung von Sammelbecken beteiligen, welche diesen Zwecken dienen.“

Da ist zunächst zu sagen, dass im Vorstande des schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes Zweifel

auftauchten, ob es sich rechtfertige, ein förmliches Einverständnis der Kantone vorauszusetzen. Wenn man das Wort „Einverständnis“ nimmt, wie es hier steht, dann heisst das doch nichts anderes, als dass man vom Einverständnis der Kantone die weiteren Arbeiten abhängig macht. Es ist klar, dass die Kantone über die wirtschaftliche, gemein-eidgenössische Bedeutung eines Seeregulierungswerkes niemals so vollständig im Klaren sein können, wie die Behörden, welche für das ganze Gebiet verantwortlich sind. Da wäre es wohl angezeigt, dass man nicht sagen würde „im Einverständnis“, sondern „nach Anhörung der beteiligten Kantone“. Der Bund wird gewiss eine sehr weitgehende Rücksicht auf die kantonalen Interessen nehmen. Ferner wurde im Vorstand des Wasserwirtschaftsverbandes gewünscht, dass hier nicht nur ein Fakultativum bestehe, sondern dass der Bund diese Regulierungen bestimmt in Aussicht nehme. Dem gegenüber wurde eingewendet, das habe auch seinen Revers. Unter Umständen würden dann die Kantone sagen, wenn der Bund befehlen wolle, so könne er auch bezahlen. So haben wir denn gefunden, es sei nötig, dass man diesem Art. 12 eine Fassung gebe, welche es möglich mache, auf der einen Seite die kantonalen Interessen zu berücksichtigen und auf der andern Seite die Kantone finanziell sich betätigen zu lassen.

Sodann ist für die allgemeine Wirtschaftspolitik der Schweiz Art. 15 von grosser Bedeutung, der vom Verhältnis der Ausnutzung der Wasserkräfte zur Schifffahrt handelt. Im ersten Satze, „die Wasserwerke sind so anzulegen, dass die Schifffahrt in dem Masse wie sie besteht, nicht beeinträchtigt wird“, ist der Zwischensatz „in dem Masse wie sie besteht“, eigentlich überflüssig, denn der zweite Absatz sagt ganz deutlich, dass nicht nur die bestehende Schifffahrt zu berücksichtigen sei, sondern auch die kommende. Ferner haben wir gefunden, dass es genüge, zu sagen „nach Anhörung der Kantone und“ — das möchte der Vorstand noch beifügen — „nach Anhörung der eidgenössischen Wasserwirtschaftskommission“.

Art. 15 bezieht sich auf die vorsorglichen Massregeln, welche bei der Errichtung von Wasserwerken für die Schifffahrt zu treffen sind, während der folgende Artikel sich auf die bereits bestehenden Werke bezieht. Hier wird man wohl sagen können, es sei gerechtfertigt, wenn bereits bestehende Wasserwerke für die Änderungen, die sie im Interesse der Schifffahrt treffen müssen, nicht noch belastet werden. Dagegen könnten wir uns nicht einverstanden erklären, wenn die Wasserwerke entschädigt werden sollten für das Wasserquantum, das sie für die Schifffahrt abzutreten haben; denn das Wasser ist kein Privateigentum; es soll allen Interessen dienen und die Wasserwerke sollen nicht für die Abtretung eines Teiles dieses öffentlichen Gutes noch eine besondere Entschädigung beziehen.

Zu Art. 21 möchte ich Ihnen einen Zusatz unterbreiten, der mir sehr wichtig scheint. Der Referent hat meines Wissens keine Auskunft darüber gegeben, weshalb der Beschluss der Expertenkommission nicht berücksichtigt worden ist. Diese Kommission hat gefunden, dass bei Korrektionsarbeiten an einem Gewässer die weiter unten liegenden Wasserwerke einen wesentlichen Vorteil erhalten, und dass dafür diese Werke auch zu einem gewissen Ausgleich herangezogen werden sollten. Man hat uns gesagt, dass diese Vorteilsausgleichung nicht leicht sein werde. Ich glaube aber, so schwer wäre das nicht. Wir haben im Kanton Zürich ein Baugesetz, das Mehrwertbeiträge bei öffentlichen Strassenanlagen und dergleichen vorsieht. Es wird nicht schwer sein, auch hier mit den Interessenten ein Einverständnis darüber zu erzielen, wie man diese Beitragspflicht normieren könnte, um so mehr, als es sich da um ganz wesentliche Vorteile handeln kann. Für ein Wasserwerk am Rhein zum Beispiel ist es nicht gleichgültig, ob der Bodensee gestaut wird und es nun regelmässig die nämliche Wassermenge erhält, seine Krafterausnutzung infolgedessen um 10, 20 oder 30% steigt. In einer andern Gegend ist es für ein Wasserwerk wesentlich, ob oberhalb ein Stausee angelegt wird und dem Werk fortan den grossen Vorteil der regelmässigen Wassermenge sichert. So scheint es uns für diese Fälle doch das zweckmässigste zu sein, auf eine gewisse Beitragspflicht hin zu tendieren. Was die Expertenkommission beantragte, wäre durchaus keine schwere Belastung dieser Wasserwerke.

In Art. 27 wurde das Verlangen gestellt, dass, wenn ein Werk noch nicht seine ganze Kraft abgesetzt habe, in derselben Gegend kein anderes Werk konzessioniert werden solle. Das scheint auf den ersten Blick ganz plausibel; aber bei näherer Betrachtung erweist sich doch der Wunsch als unerfüllbar. Denn die Verhältnisse sind so ausserordentlich verschieden, können sich so rasch verschieben, dass eine derartige Privilegierung in der Praxis schwer durchzuführen wäre. Wir müssen es also den Konzessionserteilern überlassen, dass sie nicht die früher entstandenen Werke empfindlich schädigen.

Zu Art. 34 wurde der Wunsch ausgesprochen — und den halten wir für berechtigt — dass, wenn ein konzessioniertes Werk einmal mit seinem Wasserstand über die konzessionierte Stauhöhe hinausgeht, der dadurch entstandene Schaden nicht ausgeglichen werden kann, indem die Einstellung des Betriebes verlangt wird. Zivilrechtlich wäre das wohl möglich, man müsste dem Geschädigten das Recht zugestehen, Klage auf Einstellung des Betriebes zu erheben, aber an einem Wasserwerk hängen denn doch so viele Interessen, dass dieses Verlangen in der Mehrzahl der Fälle als unerfüllbar bezeichnet werden müsste. Es sollte deshalb unserer Ansicht nach eine Bestimmung aufgenommen werden, ähnlich wie im

badischen Wasserrechtsgesetz, welche diese Klage auf Einstellung des Betriebes ausschliesst, aber immerhin die Pflicht bestehen lässt, dass der Werkinhaber die entstandene Schädigung möglichst rasch beseitige, eventuell dem Geschädigten den Schaden vergüte. Damit wäre allen berechtigten Ansprüchen Rechnung getragen.

Zu Art. 36 sind wir der Ansicht, dieser Artikel schliesse auch die Exportgebühren der Kantone für die Wasserkraft aus. Sie wissen ja, dass ein Kanton bereits den Versuch gemacht hat, derartige Exportgebühren zu berechnen. Wir halten das jedoch für unzweckmässig, und auch Art. 36 Abs. 4 muss so aufgefasst werden, dass er diese Gebühren verhindert. Wir sind, wie der Referent bereits gesagt hat, auch der Meinung, dass eine Gebühr während der Bauzeit eines Werkes nicht bezogen werden solle. In Art. 37 ist eine Formel aufgestellt für die Berechnung der Leistungen eines Werkes. Über diese bestehen aber sehr weitgehende Differenzen. Die Techniker sind der Ansicht, es müsse für die ganze Schweiz eine einheitliche Formel eingeführt werden; es sei aber nicht wohl angängig, dass man sie in das Gesetz aufnehme; besser wäre es, sie der bundesrätlichen Verordnung zu überlassen.

Zu Art. 41 hat eine Eingabe den Wunsch geäussert, diese fakultativen Bestimmungen möchten gestrichen werden, weil man das, was man bundesgesetzlich nicht verbiete, ohne weiteres freilasse. Auf der andern Seite aber wurde darauf geantwortet, dass eine solche Streichung nicht ohne Bedenken wäre. Die Konzessionsverleiher könnten sonst gleich den Schluss daraus ziehen, sie müssten jetzt diese Sachen in die Konzession aufnehmen. Es könnte dann der Rückschlag eintreten, dass da, wo man vielleicht diese Bestimmungen in etwas milderer Form oder auch gar nicht aufgenommen hätte, sie gewissermassen zur Norm gemacht würden.

Zu Art. 47 möchte ich persönlich die Frage aufwerfen, ob man nicht doch ein gewisses formelles Kontrollrecht für die Konzessionen von Bundes wegen statuieren sollte. Der Referent sagte, es liege hier die Gefahr einer übergrossen Zentralisation vor. Ich glaube aber, der Bund sollte doch in der Lage sein, über jede Konzession sein Gutachten abzugeben. Die Expertenkommission war derselben Ansicht und hat ihren Beschluss dahin gefasst, dass alle Konzessionen den zuständigen Bundesbehörden zur Begutachtung vorzulegen seien. Art. 47 bestimmt, dass die Gesuche um Verleihung veröffentlicht werden; die Verleihungen selber aber sind in dieser Veröffentlichung nicht inbegriffen. Es kann also eine solche Konzession erteilt werden, ohne dass es der Bundesverwaltung mitgeteilt wird. Das Zweckmässigste wäre es also doch, die Vorschrift aufzunehmen, dass alle Konzessionen den zuständigen Bundesbehörden vorgelegt werden müssen.

Endlich habe ich noch einen Punkt zu erwähnen, wo der Vorstand des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes und auch der Ausschuss durchaus einstimmig sind, nämlich in Art. 56. Er enthält die Bestimmung: „Der Bundesrat ist befugt, zur Begutachtung der von ihm zu erlassenden Vorschriften und zu treffenden Entscheidungen eine Kommission einzusetzen, deren Organisation und Geschäftsgang durch Verordnung zu bestimmen ist.“ Die Expertenkommission ist weiter gegangen und hat einen Artikel aufgestellt, der folgendermassen lautet: „Der Bundesrat ernennt eine ständige Kommission von Sachverständigen der Wissenschaft und der Praxis, die unter Mitwirkung der beteiligten Verwaltungsbehörden in periodischen Sitzungen die Fragen des Wasser- und Elektrizitätsrechtes und der Wasserwirtschaft berät und Vorschläge und Gutachten zuhanden des Bundesrates ausarbeitet.“ Sie sehen aus den beiden Fassungen, dass das ganz verschiedene Organe sind. Die Kommission, welche nach dem Redaktionsentwurf eingesetzt werden soll, ist eine Kommission für Verordnungen; sie wird vielleicht jedes Jahr einmal zusammentreten, etwas begutachten und dann entlässt man sie wieder. Hingegen ist die Kommission, welche von unserer Expertenkommission nach reiflicher Beratung gewünscht wurde, eine Art eidgenössischen Wasserwirtschaftsrates. Und dieser wiederum wäre ein Teil einer andern Institution, die wir auch gewünscht haben, eines eidgenössischen Wasserwirtschaftsamtes. Diese Kommission hätte dann nicht bloss eine formelle Bedeutung; sie sollte anregen, sollte initiativ wirken, begutachten, die ganze Bewegung auf dem wasserwirtschaftlichen Gebiete im Auge behalten, dem Bundesrat zur Seite stehen, der doch nicht für alles, was auf volkswirtschaftlichem Gebiete vor sich geht, kompetent sein kann. Sie wäre da, um die gemeinschweizerischen Interessen auf dem wasserwirtschaftlichen Gebiete zu begutachten und zu verfechten. Ich bin der Überzeugung, dass dieser Wasserwirtschaftsrat von einer ganz eminenten Bedeutung wäre. Auch das beste Gesetz kann niemals die Initiative ersetzen, es hinkt der Entwicklung immer nach. Wir wollen nicht, dass nun der Bund allein die ganze Initiative auf dem wasserwirtschaftlichen Gebiet okkupiere; das könnte er auch gar nicht. Wir wollen auch nicht, dass nun das Gesetz für uns alle weitere Arbeit besorge. Aber wir wollen eine Organisation schaffen, welche imstande ist, dieses ganze Gebiet, das für die Schweiz von vitalem Interesse ist, zu bearbeiten. Es ist für die Zukunft der schweizerischen Wasserwirtschaft von entscheidender Bedeutung, dass wir einen Wasserwirtschaftsrat bekommen, eine Instanz, die imstande ist, die Erfahrungen und Wünsche der Praxis, alles was auf industriellem und merkantilem Gebiet geschieht, zusammenzufassen und daraus neue Anregungen an die Bundesbehörden zu leiten; eine Kommission, die imstande ist, die Aus-

führung eines Wasserrechtsgesetzes zu überwachen und diejenigen Wege zu weisen, welche notwendig sind, damit die Interessen der Industrie, des Handels und des Verkehrs in jeder Beziehung gewahrt werden! (Beifall.)

(Fortsetzung folgt.)



## Talsperren.

Die Gesellschaft zur Förderung der Wasserwirtschaft im Harze hat eine Umfrage über die Wirkungen der letzten Trockenheit veranstaltet. Die Auskünfte lassen, wie die Gesellschaft der Presse mitteilte, bereits erkennen, dass der Wassermangel sich in sehr weitem Umfange bemerkbar gemacht hat. So wird aus den einzelnen Gemeinden geschrieben, dass es bei dem ausserordentlichen niedrigen Wasserstand der Flüsse nicht mehr möglich war, die Wiesen zu bewässern und dass daher die Grummeternte ganz ausfallen musste; ein bedeutender Schaden sei auch den am Flusse gelegenen Wassertriebwerken entstanden, die den Betrieb durch Wasserkraft höchstens noch zu 20 Prozent aufrecht erhalten konnten und gezwungen waren, die fehlende Kraft durch Dampfkraft zu ersetzen. Einen erheblichen Ausfall erlitt auch die Kartoffel- und Rüben-ernte. Der Grundwasserstand war in vielen Gemeinden so niedrig, dass viele Brunnen versagten oder nur noch einen geringen Wasserstand aufwiesen; in einigen Gemeinden war der Trinkwassermangel so erheblich, dass die Abgabe des Trinkwassers nur zu bestimmten Zeiten erfolgte und die Benutzung des Wassers zum Giessen und Sprengen der Gärten gänzlich verboten wurde.

Dabei wurde vielfach auf die segensreichen Wirkungen der Talsperren hingewiesen. So wird aus dem Rheinlande, wo viele derartige Talsperren erbaut sind, berichtet, dass sich die Verhältnisse gegenüber früheren Jahren durch die bestehenden Talsperren wesentlich gebessert hätten. Die Ruhr und ihre meisten Nebenflüsse führten trotz der Trockenheit mehr und regelmässigeres Wasser als früher. Für spätere Zeiten werde noch besser gesorgt sein, wenn die grossen im Bau befindlichen Talsperren — Möhnetalsperre mit 130 Millionen Kubikmeter Stauraum — fertiggestellt sein werden. Dann sei es möglich, noch längere Trockenperioden unbedenklich aushalten zu können.

„Jedenfalls haben,“ sagt der Bericht, „die langandauernde Trockenheit und die dadurch entstandenen grossen Schäden weitesten Kreisen zum Bewusstsein gebracht, dass es auch im Gebiete des Harzes und seines Umlandes unbedingt erforderlich ist, durchgreifende wasserwirtschaftliche Massnahmen einzuleiten.“ Die Gesellschaft zur Förderung der Wasser-